



Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift bestimmt näher die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen hat.

§ 2

Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

(2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 bzw. Anlage 4 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu ... **(Konkrete Regelungen des jeweiligen UVT einsetzen; Anlage 3: Obergrenze 50; Anlage 4: 10)** ... beträgt.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichsmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

§ 3

Arbeitsmedizinische Fachkunde

Der Unternehmer kann die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“
oder
2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

zu führen.



DGUV Vorschrift 2

2. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen gemäß Abschnitt 4 zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std./Jahr pro Beschäftigtem/r)	2,5	1,5	0,5

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr pro Beschäftigtem/r, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

(Konkrete Angabe des jeweiligen UVT möglich; der UVT kann in Anhang 1 für bestimmte Betriebsarten die Aufteilung der Summenwerte auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit empfehlen.)

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

- 1 Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
- 2 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen
- 3 Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
- 4 Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern



DGUV Vorschrift 2

- 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
- 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
- 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen
- 5 Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
 - 5.3 Verbesserungsvorschläge
- 6 Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren
- 7 Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
- 8 Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
 - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
 - 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses
- 9 Selbstorganisation
 - 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
 - 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
 - 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
 - 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen



3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft. Die Aufgabenfelder sind:

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken
 - 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
 - 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
 - 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
 - 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

(Konkrete Angabe des jeweiligen UVT möglich; soweit es sich bei den regelmäßig vorliegenden Aufgabenfeldern um betriebsartenspezifische Besonderheiten handelt, kann der UVT in Anhang 1 Einsatzzeiten empfehlen. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind hiervon ausgenommen.)

- 2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung
- 3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin



DGUV Vorschrift 2

4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen einschließlich der Anwendung der Auslöse- und Aufwandskriterien ist in Anhang 4 näher erläutert.

Die Ermittlung von Dauer und Umfang der betriebsspezifischen Betreuung beinhaltet die Prüfung durch den Unternehmer, welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind und die Festlegung des entsprechenden Personalaufwandes für die Aufgabenerledigung. Er hat auf der Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die Betreuungsleistung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.



WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
84.3	Sozialversicherung			X
P	ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
85	Erziehung und Unterricht			
85.1	Kindertageseinrichtungen ² und Vorschulen			X
85.2	Grundschulen			X
85.3	Weiterführende Schulen			X
85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht			X
85.5	Sonstiger Unterricht			X
85.6	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht			X
Q	ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN			
86	Gesundheitswesen			
86.1	Krankenhäuser			
86.10.1	Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken)		X	
86.10.2	Hochschulkliniken		X	
86.10.3	Vorsorge- und Rehabilitationskliniken		X	
86.2	Arzt- und Zahnarztpraxen			X
86.9	Gesundheitswesen a. n. g.			X
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			
87.1	Pflegeheime			X
87.2	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.			X
87.3	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime			X
87.9	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			X
88	Sozialwesen (ohne Heime)			
88.1	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter			
88.10.1	Ambulante soziale Dienste			X
88.10.2	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen			
88.10.2.1	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen: Tagespflege			X
88.10.2.2	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen		X	
88.9	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)			X
88.91	Tagesbetreuung von Kindern mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen und Vorschulen			X
88.99	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.			X
R	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten			
90.0	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten			
90.01	Darstellende Kunst			X

² Bezeichnung „Kindertageseinrichtungen“ weicht von der Bezeichnung von 85.1 in Destatis ab.